

INITIATIVE „BOTANISCHER GARTEN“

Uta von Diemer, Seminarstr. 9, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721/205765,
www.ibgarten.de, info@ibgarten.de

Stellungnahme zu den Rechtsgrundlagen für die Erweiterung des Bundesverfassungsgerichts (BVG) in Karlsruhe

von Prof. Dr.jur. Rolf Balzer

1.Rechtswirkungen des Wettbewerbs

Der vom staatlichen Hochbauamt Baden-Baden im Auftrag des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im März 2002 veranstaltete und auf den Botanischen Garten als Baufläche beschränkte Wettbewerb endete am 9.9.2002 mit der Empfehlung, den 1. Preis in Auftrag zu geben. Bauherr und Baubehörde sind allerdings an die Entscheidung des Preisgerichts nicht gebunden. Sie ist rechtlich **nur eine Empfehlung**, so dass die baurechtliche Entscheidung noch offen ist.

2.Das gesetzliche Bauverfahren

Bauherr für das Erweiterungsvorhaben ist der Bund, für den die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und das staatliche Hochbauamt Baden-Baden (zust. Dienststelle) das Bauvorhaben betreuen werden. Bund und BVG können das Bauvorhaben nicht selbst zulassen. **Die für die baurechtliche Zulassung zuständige Baubehörde ist die Stadt Karlsruhe.** Die baurechtliche Zulassung erfolgt bei Bundesvorhaben im Rahmen eines **sog. Zustimmungsverfahrens** (§70 bad.württ. Landesbauordnung – LBO). Es wird ähnlich wie ein normales Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Bei der Stadt sind die üblichen Planunterlagen einzureichen. Die Stadt beteiligt die entsprechenden Fachbehörden, im vorliegenden Fall insbesondere die Denkmalschutzverwaltung, die bei der Stadtverwaltung als untere Denkmalschutzbehörde resortiert und von dem Landesdenkmalamt beraten wird. Ein wichtiger Vorgang ist, dass die Stadt aufgrund der gemeindlichen Selbstverwaltung eine städtebaurechtliche Beurteilung des Vorhabens in ihren kommunalen Gremien (Planungsausschuss, gegebenenfalls Gemeinderat) vornimmt (**Herstellung des sog. planungsrechtlichen Einvernehmens**), §§36,37 Abs.2 Bundesbaugesetz-BauGB). Ein normales Baugenehmigungsverfahren findet statt, wenn der Bund sämtliche Aufgaben auf einen freien Architekten überträgt.

Von dem eigentlichen Zulassungsverfahren kann der Bauherr, wie offenbar geplant, eine sog. **Bauvoranfrage** zur Abklärung von Zulässigkeitsfragen einreichen. Die Baubehörde erteilt dann nach entsprechenden Verfahrensschritten **mit verbindlicher Wirkung** einen Bauvorbescheid (§57LBO)

3. Rechtliche Maßstäbe für das Erweiterungsvorhaben des BVG

Das Vorhaben unterliegt voll den öffentlich-rechtlichen Vorschriften **ohne Sonderrechte** (§§70, 58 LBO)

Städtebaulich ist das Vorhaben als sog. Innenbereichsfall ohne qualifizierten Bebauungsplan zu beurteilen (§ 34 BauGB)

Danach muss sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und darf keinen städtebaulichen Fremdkörper darstellen. Das gilt besonders auch für die Einhaltung von Baufluchten (Baulinien und Baugrenzen), die aus der vorhandenen Bebauung zu ermitteln sind.

Eine besondere Rolle spielt bei dem Bauvorhaben BVG der Denkmalschutz.

Bereits mit Mitte der 20-er Jahre wurde **der Botanische Garten** denkmalrechtlich erfasst und **ist heute ein sog. eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung** (§§12 und 28 bad.württ. Denkmalschutzgesetz – DschG). Das Gebäude des BVG ist nur ein einfaches Kulturdenkmal (§2DschG). Eine Eintragung in das Denkmalsbuch wurde zunächst zurückgestellt.

Die Stadt Karlsruhe, aber auch der staatliche Bauherr, der für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften mitverantwortlich ist (§70 Abs. 4 LBO), sind nach wie vor mit der **Kernfrage des Vorhabens** konfrontiert:

Was wiegt schwerer, der bauliche Eingriff in den Botanischen Garten und damit eine Teilzerstörung eines höherrangigen Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung oder eventuelle Veränderungen im Erscheinungsbild des BVG bei bestimmten Alternativvorschlägen???????

4. Die baurechtliche Beurteilung des mit dem 1. Preis prämierten Riegelentwurfes

So wie entworfen verstößt das Bauvorhaben gegen §34 BauGB. Der 60,6 m lange Riegel, der bis kurz vor den Karpfenteich reichen würde, liegt quer zum strahlenförmigen historischen Stadtgrundriss, durchschneidet den Botanischen Garten in seinem Schwerpunkt und trennt den Südwestteil des Gartens ab. Er beeinträchtigt die von der Stadtseite erlebbare große Perspektive erheblich und

zerstört, auch wenn er auf Stelzen steht, wichtige Sichtbeziehungen. Insgesamt kann er nur als unzulässiger städtebaulicher Fremdkörper empfunden werden.

Auch denkmalrechtlich muss der Entwurf als Teilzerstörung des Botanischen Gartens mit gravierenden Auswirkungen auf die Gesamtanlage gesehen werden. Hinzu kommen Denkmalschutzfragen bei der Kunsthalle, die als Kulturgut sicherlich mindestens so wertvoll ist wie das BVG – Gebäude. Nach dem Denkmalrecht muss gründlich geprüft werden, welchen Stellenwert in diesem Zusammenhang ein Erweiterungsbedürfnis das BVG hat und selbstverständlich, ob wirklich keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Bevor andere Möglichkeiten ausgeschieden werden, sind die jeweiligen Gründe sorgfältig an der unbestritten hohen Bedeutung des Botanischen Gartens und den dort bei einem Eingriff entstehenden Schaden zu messen. Unter den genannten Bedingungen ist eine rechtmäßige denkmalrechtliche Zustimmung jedenfalls schwer vorstellbar.